

Gesetz vom, mit dem das Weinbaugesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Weinbaugesetz 2001, LGBL. Nr. 61/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) In diesem Gesetz wird die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, in Verbindung mit den Artikeln 85f bis 85n der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über die einheitliche GMO, ABl. Nr. L 299 vom 16.11.2007 S. 1, als Gemeinsame Marktordnung für Wein bezeichnet.“

2. In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001“ durch die Wortfolge „des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 189/2013“ ersetzt.

3. In § 2 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Weinbaurieden sind Weinbaufluren oder Teil einer Weinbauflur, die oder der sich durch natürliche oder künstliche Grenzen oder infolge der weinbaulichen Nutzung als selbstständiger Gebietsteil darstellt und entweder schon bisher als Weinbauriede bezeichnet wurde oder infolge der Lage und Bodenbeschaffenheit die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten lässt.“

4. In § 2 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „wenn ein Weinbautreibender“ durch die Wortfolge „wenn eine Weinbautreibende oder ein Weinbautreibender“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Weinbautreibender“ durch die Wortfolge „Weinbautreibende oder Weinbautreibender“ ersetzt.

6. In § 2 Abs. 6 Einleitungssatz wird die Wortfolge „des Artikel 7 Abs. 1 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein“ durch die Wortfolge „dieses Gesetzes“ ersetzt.

7. § 2 Abs. 6 Z 3 lautet:

„3. „Pflanzungsrecht“: das Recht, auf Grund eines Neuanpflanzungsrechts, eines Wiederbepflanzungsrechts oder eines aus einer Reserve erteilten Pflanzungsrechts gemäß den Bestimmungen der Artikel 85h, 85i, 85j und 85k der Gemeinsamen Marktordnung für Wein Reben anzupflanzen;“

8. In § 2 Abs. 6 Z 4 wird die Wortfolge „von Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 8“ durch die Wortfolge „der Artikel 85i und 85j Abs. 5“ ersetzt.

9. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „Jeder Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer“ durch die Wortfolge „Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer, Pächterin oder Pächter oder Fruchtnießerin oder Fruchtnießer“ ersetzt.

10. In § 3 Abs. 5 wird die Wortfolge „entgegen Artikel 2“ durch die Wortfolge „entgegen Artikel 85g“ ersetzt.

11. § 4 lautet:

„§ 4

Weinbaufluren

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung Weinbaufluren festlegen, wenn die Grundflächen nach Lage und Beschaffenheit zur Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind. Die Abgrenzung hat nach Gemeinden und nach Grundstücken zu erfolgen.

(2) Bestehende Weinbaufluren dürfen geändert werden, wenn eine Verminderung der weinbaulich nutzbaren Fläche (zB durch Verbauung) erfolgt ist.

(3) Eine neue Weinbauflur muss mindestens 10 ha umfassen. Sie kann kleiner sein, wenn

1. sie unmittelbar an eine bestehende Flur angrenzt oder
2. die Festlegung im öffentlichen Interesse (zB für touristische Zwecke) liegt oder

3. wenn nach Anhörung der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg festgestellt wird, dass die Weinbauflur auf Grund ihrer besonders hochwertigen Lage geeignet ist, hohe Weinqualitäten zu erbringen.

(4) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 und 2 sind die betroffenen Gemeinden, das Regionale Weinkomitee Burgenland, die Burgenländische Landwirtschaftskammer und die Agrarbehörde, sofern im betroffenen Gebiet ein Agrarverfahren anhängig ist, zu hören.

(5) Verordnungen gemäß Abs. 1 und 2 sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.“

12. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Weinbaurieden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Verordnung Weinbaurieden, welche in Riede und Subriede unterteilt werden können, zu bezeichnen. Die Abgrenzung der Weinbaurieden hat nach Gemeinden und nach Grundstücken anhand eines Planes zu erfolgen.

(2) Das Regionale Weinkomitee Burgenland kann der Bezirksverwaltungsbehörde einen Vorschlag unter Anschluss einer planlichen Darstellung vorlegen.

(3) Vor Erlassung der Verordnung sind die betroffenen Gemeinden, das Regionale Weinkomitee Burgenland, die Burgenländische Landwirtschaftskammer und die Agrarbehörde, sofern im betroffenen Gebiet ein Agrarverfahren anhängig ist, zu hören.

(4) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verordnung gemäß Abs. 1 alle fünf Jahre, beginnend mit der erstmaligen Erlassung dieser, nach topografischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Ist eine Änderung erforderlich, so hat die Änderung unter Einhaltung des Verfahrens gemäß der Abs. 2 bis 4 zu erfolgen.“

13. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Weinbautreibenden, die eine in ihrer Bewirtschaftung stehende Weingartenfläche roden oder ein Wiederbepflanzungsrecht nach dem Weinbaugesetz 2001, LGBI. Nr. 61/2002, erworben haben, steht innerhalb ihres Betriebes, sofern keine andere zivilrechtliche Regelung besteht und die Rodung keine gesetzwidrige Rebpflanzung umfasst, ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß Artikel 85i der Gemeinsamen Marktordnung für Wein zu. Die Auspflanzfläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.“

14. In § 5 Abs. 2 werden die Wortfolgen „von einem Weinbautreibenden“ und „auf einen anderen Weinbautreibenden“ durch die Wortfolgen „von einer oder einem Weinbautreibenden“ und „auf eine andere Weinbautreibende oder einen anderen Weinbautreibenden“ und die Wortfolge „des übertragenden Weinbautreibenden“ durch die Wortfolge „der oder des übertragenden Weinbautreibenden“ ersetzt.

15. In § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „vom Rechtserwerber“ durch die Wortfolge „von der Rechtserwerberin oder dem Rechtserwerber“ und die Wortfolge „des Übertragenden“ durch die Wortfolge „der oder des Übertragenden“ ersetzt.

16. § 5 Abs. 6 entfällt.

17. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2001“ durch die Wortfolge „des Gesetzes BGBl. I Nr. 189/2013“ ersetzt.

18. § 11 Abs. 2 Z 1 lit. a lautet:

„a) Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers, Anschrift der Hauptbetriebsstätte und Art ihres oder seines Rechts am Betrieb (Eigentümerin oder Eigentümer, Pächterin oder Pächter, Fruchtnießerin oder Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter);“

19. § 11 Abs. 2 Z 2 lit. c und d lautet:

„c) Name und Anschrift der oder des Weinbautreibenden und Art ihres oder seines Rechts am Weingarten (Eigentümerin oder Eigentümer, Pächterin oder Pächter, Fruchtnießerin oder Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter);

d) Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers;“

20. § 11 Abs. 5 zweiter und dritter Satz lautet:

„Bei Änderung in den Besitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen ist die Meldung von jener Person zu erstatten, die den Weingarten in Hinkunft bewirtschaften wird. Ist sie nicht Eigentümerin des Weingartens, ist die Meldung von der Eigentümerin oder dem Eigentümer mit zu unterfertigen.“

21. In § 11 Abs. 6 wird die Wortfolge „Die Betreiber“ durch die Wortfolge „Die Betreiberinnen und Betreiber“ ersetzt.

22. In § 12 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „des Weingesetzes 1999, BGBl. I Nr. 141/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2001“ durch die Wortfolge „des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 189/2013“ ersetzt.

23. In § 13 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „gemäß Artikel 5 Abs. 6“ durch die Wortfolge „gemäß Artikel 85k Abs. 3“ ersetzt.

24. In § 13 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „nach Artikel 6 der gemeinsamen Marktordnung“ durch die Wortfolge „gemäß Artikel 85h der Gemeinsamen Marktordnung“ ersetzt.

25. In § 13 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 wird das Wort „Inhabern“ durch die Wortfolge „Inhaberinnen und Inhabern“ ersetzt.

26. In § 13 Abs. 5 Z 1 wird die Wortfolge „Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er“ durch die Wortfolge „Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass sie oder er“ ersetzt.

27. § 13 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. die Zuteilung an Weinbau- und Kellerfacharbeiterinnen und -facharbeiter sowie Weinbau- und Kellermeisterinnen und -meister unter 40 Jahren erfolgt unentgeltlich;“

28. § 15 lautet:

„§ 15

EU-Rechtsakte

Durch dieses Gesetz werden folgende Verordnungen der Europäischen Union ausgeführt:

1. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), ABl. Nr. L 299 vom 16.11.2007 S. 1, zuletzt geändert mit Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 1;
2. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, zuletzt geändert mit Verordnung (EU) Nr. 1310/2013, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 865.“

29. Nach § 15 werden folgende §§ 16 und 17 angefügt:

„§ 16

Übergangsbestimmung

Die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 54/1982, mit der ein Muster des Meldebogens nach dem Weinbaugesetz 1980 festgelegt wurde, gilt als Verordnung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 2 Abs. 1, 2, 2a, 3, 5 und 6, § 3 Abs. 1 und 5, §§ 4 und 4a, § 5 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 2, 5 und 6, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2, 3 und 5, §§ 15 und 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 5 Abs. 6.“

Vorblatt

Problem:

1. Seit Verabschiedung des Weinbaugesetzes 2001 ist die EU-Weinmarktordnung mehrfach geändert worden.
2. Das Weinbaugesetz 2001 kennt nur eine statische Regelung der Weinbaufluren.
3. Herkunft von Wein ist ein wesentliches Element der EU-Weinmarktordnung.

Ziel der Neuregelung:

1. Herstellung der Übereinstimmung mit dem EU-Recht
2. Flexiblere Weiterentwicklung der Weinbaufluren
3. Regelung der Herkunftsbezeichnungen bis auf Ebene der Weinbaurieden

Inhalt:

Änderung des Weinbaugesetzes 2001 mit:

1. Anpassung der Rechtsverweise an den aktuellen Stand des EU-Rechts
2. Neufassung des § 4, Weinbaufluren, mit der Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden, mittels Verordnung neue Weinbaufluren festzulegen
3. Neuerlassung eines § 4a, Weinbaurieden, nach dem Bezirksverwaltungsbehörden mittels Verordnung die Weinbaurieden zu bestimmen haben
4. Geschlechtergerechte Formulierung des gesamten Weinbaugesetzes

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Alternative:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung dient zur Anpassung an unionsrechtliche Vorschriften.

Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Verordnung sind Mehrkosten für das Land zu erwarten und zwar bei den Bezirksverwaltungsbehörden:

- durch erhöhte Zahl von Anträgen auf Neufestlegung von Weinbaufluren
- durch Verfassung, Erlass, Verlautbarung und Wartung der Verordnungen zur Bezeichnung der Weinbaurieden

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Gesetzesänderung enthält

1. Anpassung der Rechtsverweise an den aktuellen Stand des EU-Rechts
2. Neufassung des § 4, Weinbaufluren, mit der Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden, mittels Verordnung neue Weinbaufluren festzulegen
3. Neuerlassung eines § 4a, Weinbaurieden, nach dem Bezirksverwaltungsbehörden mittels Verordnung die Weinbaurieden bestimmen können
4. Geschlechtergerechte Formulierung des gesamten Weinbaugesetzes

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Der Verweis auf die Gemeinsame Marktordnung ist zu aktualisieren.

Mit Art. 230 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, wird die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 aufgehoben. Nach Art. 230 Abs. 1 lit. b lit. ii gilt die vorübergehende Pflanzungsrechtsregelung in Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt IVa Unterabschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 jedoch weiterhin, und zwar bis zum 31. Dezember 2015. Der genannte Unterabschnitt II trägt den Titel „Vorübergehende Pflanzungsrechtsregelung“ und enthält jene Bestimmungen, die im Weinbaugesetz 2001 bereits umgesetzt sind, im Wesentlichen jene über das vorübergehende Rebpflanzungsverbot (Art. 85g), Neuanpflanzungen (Art. 85h), Wiederbepflanzungsrechte (Art. 85i) und Regionale Reserve (Art. 85j und 85k).

Mit Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird die vorübergehende Pflanzungsrechtsregelung im Weinsektor ab 01.01.2016 durch ein Genehmigungssystem für Rebpflanzungen ersetzt. Da die Implementierung des neuen Genehmigungssystems national zu koordinieren ist, wird derzeit von einer Umsetzung im Weinbaugesetz 2001 Abstand genommen. Allerdings hat eine Umsetzung so zeitgerecht zu erfolgen, dass das neue Genehmigungssystem für Rebpflanzungen mit 01.01.2016 in Kraft treten kann.

Zu Z 2 und 22 (§ 2 Abs. 2; § 12 Abs. 1):

Der Verweis auf das Weingesetz 2009 ist zu aktualisieren.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2a):

Der Begriff „Weinbaurieden“ wird definiert.

Zu Z 4 und 5, 9, 14 und 15, 18 bis 21 und 25 bis 27 (§ 2 Abs. 3 und 5; § 3 Abs. 1; § 5 Abs. 2 und 3; § 11 Abs. 2, 5 und 6; § 13 Abs. 2 und 3 und § 13 Abs. 5):

Geschlechtergerechte Formulierung

Zu Z 6 bis 8, 10, 13, 23 und 24 (§ 2 Abs. 6; § 3 Abs. 5; § 5 Abs. 1; § 13 Abs. 2):

Die Verweise auf die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinsamen Marktordnung für Wein werden aktualisiert.

Zu Z 11 (§ 4):

Im Hinblick auf den Wunsch der Weinwirtschaft und auch etlicher Weinbaugemeinden nach flexiblerer Handhabung der Weinbaufluren soll § 4 des Weinbaugesetzes 2001 analog zu den seit den 80-er Jahren in Niederösterreich angewandten Regelungen wie folgt angepasst werden:

Die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden können Weinbaufluren verändern, wenn in einer Gemeinde eine Verminderung der Weinbaulich nutzbaren Fläche, etwa durch Verbauung, erfolgt ist.

Sie können aber auch neue Weinbaufluren verordnen. Eine neue Weinbauflur muss mindestens 10 Hektar umfassen. Sie kann kleiner sein, wenn

- * sie an eine bestehende Flur unmittelbar angrenzt oder
- * die Festlegung im öffentlichen Interesse (zB für touristische Zwecke) liegt oder
- * wenn nach Anhörung der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg festgestellt wird, dass die Weinbauflur auf Grund ihrer besonders hochwertigen Lage geeignet ist, hohe Weinqualitäten zu erbringen.

Vor Erlassung einer Verordnung zur Änderung oder Neufestlegung einer Weinbauflur sind die betroffenen Gemeinden, das Regionale Weinkomitee Burgenland, die Burgenländische Landwirtschaftskammer und die Agrarbehörde, sofern im betroffenen Gebiet ein Agrarverfahren anhängig ist, zu hören.

Zu Z 12 (§ 4a):

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 stellt wie ihre Vorgängerin, Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in ihren bezeichnungsrechtlichen Vorschriften weitaus stärker als in der Vergangenheit auf die Herkunft von Weinen und deren Sicherung ab. Daher gewinnen Herkünfte bis hinab zu den Weinbaurieden (Riede und Subriede) immer mehr Bedeutung im nationalen Bezeichnungsrecht.

Wenn Rieden weinbezeichnungsrechtlich verwendet werden, ist eine parzellenscharfe Abgrenzung dieser Herkunftsebene unumgänglich und international Standard. Daher ist es notwendig, dass die Weinbaurieden genau abgegrenzt werden.

Dafür wird die gesetzliche Grundlage geschaffen: die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Verordnung Weinbaurieden hinsichtlich der Bezeichnung und der Abgrenzung zu bestimmen. Die Abgrenzung hat nach Gemeinden und nach Grundstücken anhand eines Planes zu erfolgen.

Das Regionale Weinkomitee Burgenland kann der Bezirksverwaltungsbehörde einen Vorschlag unter Anschluss einer planlichen Darstellung vorlegen.

Vor Erlassung einer Verordnung sind die betroffenen Gemeinden, das Regionale Weinkomitee Burgenland, die Landwirtschaftskammer, und die Agrarbehörde, sofern im betroffenen Gebiet ein Agrarverfahren anhängig ist, zu hören.

Um eine ständige Überprüfung und Anpassung an die tatsächlichen Ortsbezeichnungen zu gewährleisten, hat die Bezirksverwaltungsbehörde alle 5 Jahre, beginnend mit der ersten Verordnungserlassung, die Verordnung nach topografischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu evaluieren. Ist eine Aktualisierung der Riedenverordnung erforderlich, so ist diese nach dem oben beschriebenen Verfahren vorzunehmen.

Zu Z 16 (§ 5 Abs. 6):

Durch die Neufassung des § 4, der eine Neufestlegung von Weinbaufluren ermöglicht, entfällt auch die sachliche und rechtliche Grundlage für die Bestimmungen des bisherigen § 5 Abs. 6.

Zu Z 17 (§ 7 Abs. 1):

Der Verweis auf das Rebenverkehrsgesetz 1996 ist zu aktualisieren.

Zu Z 28 (§ 15):

Die Ausführungshinweise von EU- Rechtsakten werden neu in das Weinbaugesetz 2001 aufgenommen.

Zu Z 29 (§§ 16 und 17):

Da inzwischen keine Wiederbepflanzungsrechte mehr bestehen, die älter als 8 Jahre sind, können die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen des bisherigen § 15 Weinbaugesetz 2001 entfallen. Die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 54/1982, mit der ein Muster des Meldebogens nach dem Weinbaugesetz 1980 festgelegt wurde, gilt jedoch weiterhin als Verordnung im Sinne des Weinbaugesetzes 2001.

Eine Bestimmung für das Inkrafttreten und Außerkrafttreten ist in der Novelle vorzusehen.